

gegen zu sein. Freilich hat sich es nunmehr durch die practische Erfahrung herausgestellt, daß die besagten Wahlen bedeutend mit Kosten- und Zeitersparniß geschehen könnten. Das wird sich nun auch bald herausstellen, ob die Wahlen ohne unmittelbare Leitung der Obrigkeit werden dürfen bewerkstelligt werden. Die Deputation hat recht sehr gut und in meinem Sinne den Bericht ausgearbeitet.

Abg. Seyler: Ich kann nur bestätigen, was der Abg. Scholze gegen den Inhalt dieser Petition gesagt hat, und stimme ihm vollkommen bei.

Präsident D. Haase: Es wird also diese Petition an die dritte Deputation abgegeben werden, damit der Herr Referent bei dem Vortrag des bereits darüber gefertigten und gedruckten Berichtes sich darauf beziehen kann.

Noch steht auf der Registrande:

6. (Nr. 212.) Den 29. Januar. Der Abgeordnete Herr Claus bittet um Urlaub vom 31. Januar bis mit 3. Febr. d. J.

7. (Nr. 213.) Den 29. Januar. Der Abgeordnete Herr v. Gablenz bittet ebenfalls um Urlaub auf 3 Tage.

Präsident D. Haase: Will die Kammer den genannten beiden Abgeordneten den gesuchten Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

8. (Nr. 214.) Den 31. Januar. Mittheilung des hohen Gesamtministeriums zu einem allerhöchsten Decrete vom 19. Januar 1843, einen in geheimer Sitzung zu behandelnden Gegenstand betreffend.

Präsident D. Haase: Nach dem Schluß der heutigen Sitzung werde ich diese Mittheilung zum Vertrag bringen. — Ich habe noch anzuzeigen, daß die Abgg. D. v. Mayer, v. Reyschwich und Hänischel wegen Krankheit, Unwohlseins und wegen Abhaltung sich für heute haben entschuldigen lassen. Ebenso bittet der Abg. Braun für heute um Urlaub, welchen ich ihm ertheilt habe und der verehrten Kammer nachträglich anzeige. — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir können nun übergehen auf die heutige Tagesordnung und zwar zunächst zum Vortrag des anderweiten Berichtes der ersten Deputation, die provisorische Landtagsordnung betreffend.

Referent Abg. Todt trägt diesen Bericht vor, wie folgt:

Obgleich in Bezug auf das in der Ueberschrift genannte allerhöchste Decret, insoweit es sich um dessen Inhalt selbst handelt, zwischen beiden Kammern im Wesentlichen gegenseitiges Einverständnis obwaltet, so sieht sich doch die unterzeichnete Deputation, nachdem sie den von der ersten Kammer in ihrer eilften öffentlichen Sitzung vom 7. Januar dieses Jahres gefaßten Beschluß communicirt erhalten und hierauf die Sache in nochmalige Erwägung gezogen hat, der diesseitigen Kammer gegenwärtigen anderweiten Bericht zu erstatten veranlaßt.

I.

Zurückzuerinnern ist hierbei vor allen Dingen daran, daß das obangezogene Decret zwei Fragen behandelt:

- 1) die Gültigkeit der provisorischen Landtagsordnung während des gegenwärtigen Landtags und
- 2) die Gewährung einer Entschädigung für die Präsidenten beider Kammern als Aequivalent für den mit ihren Stellen verbundenen außerordentlichen Aufwand.

Beide Fragen sind nunmehr sowohl von der ersten, als von der zweiten Kammer bejahend beantwortet und steht demnach in dieser Beziehung der Ablassung der gewöhnlichen ständischen Schrift Etwas weiter nicht im Wege.

II.

Dagegen hat die zweite Kammer theils bei der Berathung des in der Ueberschrift genannten Decretes, theils später bei andern Gelegenheiten nachfolgende, in das Gebiet der Geschäftsordnung gehörige und also mit dem Gegenstand dieser Berichtserstattung in dem engsten Zusammenhang stehende Beschlüsse gefaßt:

- 1) die provisorische Landtagsordnung nunmehr ihrem wesentlichen Inhalte nach in Berathung zu ziehen und somit einer definitiven Vereinbarung noch während des gegenwärtigen Landtags entgegen zu führen, zu dem Ende auch von der unterzeichneten Deputation sich besonderen Bericht erstatten zu lassen;

- 2) der in Bezug auf die einstweilige Gültigkeit der Landtagsordnung während des gegenwärtigen Landtags und bis zur definitiven Vereinbarung der Ersteren auszusprechenden Genehmigung die Erklärung beizufügen, daß dadurch der Principfrage hinsichtlich der von ihr, der zweiten Kammer, beschlossenen Adresse in keiner Weise präjudicirt werden solle; auch

- 3) aus den §§. 37 und 151 diejenigen Stellen in Wegfall zu bringen, welche der Erlassung einer Adresse entgegneten würden, und welche die Worte in sich enthalten:

„zum Schlusse erwiedert der Präsident der ersten Kammer die königlichen Eröffnungen durch eine Gegenrede“

und

„welcher hierauf selbige im Namen der Stände durch eine Gegenrede erwiedert;“

endlich aber

- 4) noch ehe die unterzeichnete Deputation ihren über die Landtagsordnung angekündigten Hauptbericht einbringen werde, folgende Punkte aus der Geschäftsordnung auszuheben und nach erstattetem Vorbericht somit in separate Erwägung zu ziehen:

- a) die Frage: wenn die definitive Abstimmung über eine Gesetzentwurf eintreten solle (§. 90 der Landt. Ordn.)?

- b) die Frage: ob, wenn eine Majorität von zwei Dritttheilen der Mitglieder einer Kammer sich gegen einen Gesetzentwurf erklärt und letzteren abgelehnt hat, dennoch ein Vereinigungsverfahren mit der andern Kammer stattfinden könne (§. 129 der Landt. Ordn.)?

- c) sämtliche auf die Adressfrage bezüglichen §§; vorzüglich aus dem Grunde, damit in dem Falle, daß eine Uebereinkunft mit der hohen Staatsregierung hierüber nicht zu Stande kommen sollte, das solchenfalls in §. 153 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Verfahren vorbereitet und die Frage: ob die Botirung einer einseitigen Adresse auf die Thronrede und die Aufnahme von dergleichen